

digst. — Die Würden der Churfürsten von Trier und Köln wurden ganz aufgehoben, und die des Churfürsten von Mainz in die Benennung: Churfürst, Erzkanzler verwandelt, der seit dieser Zeit der einzige geistliche Churfürst des teutschen Reiches ist. Er behielt von dem ehemaligen mainzischen Churstaate das Fürstenthum Aschaffenburg. Das bisherige Bisthum Regensburg, das mit der Stadt Regensburg ihm zugetheilt wurde, nannte des Reichsdeputationseschluß ein säkularisirtes Fürstenthum, der Pabst erhob es aber (1804) durch eine Bulle zu einem Erzbisthum; außerdem erhielt der Churerzkanzler die Reichsstadt Wehlar und deren Gebiet als Grafschaft. Da der Ertrag dieser Besitzungen nur auf 650,000 Gulden berechnet werden konnte, und dem Churfürsten-Erzkanzler doch eine Million jährlicher Einkünfte zugesichert worden war; so erneuerte man die Rheinzölle, deren Administration, nach einer Convention zwischen Frankreich und Deutschland (9 Aug. 1804) näher bestimmt, und aus denen dem Churfürsten das Ergänzungsquantum angewiesen wurde. — Der Churfürst von Pfalzbayern verlor nicht nur ansehnliche Besitzungen jenseits des Rheins, sondern trat auch seine rheinischen Länder an die Entschädigungsmasse ab. Er erhielt dafür die Fürstenthümer Würzburg, Bamberg, Augsburg, Freysingen, einen Theil von Passau und Eichstädt, zwölf Reichsprälaturen in Franken und Schwaben, und mehrere Reichsstädte, unter welchen sich Ulm, Schweinfurt, Memmingen und andere befanden. — Churbraunschweig erblieb für seinen geringern Verlust das Fürstenthum Osnabrück, in welchem es seit dem westphälischen Frieden nur die